

## **Stellungnahme**

**zu den Änderungen des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG, Entwurf vom 30. Januar 2013),**

**zum Entwurf der Verordnung über Massnahmen in der Landwirtschaft zur Koexistenz von gentechnisch veränderten Pflanzen und nicht gentechnisch veränderten Pflanzen (Gentechnik-Koexistenz-Verordnung, KoexV, Entwurf vom 15. Januar 2013) und**

**zu den Änderungen der Verordnung über die Produktion und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial (Vermehrungsmaterial-Verordnung, Entwurf vom 15. Januar 2013)**



**Basler Appell**  
gegen Gentechnologie

Murbacherstrasse 34  
Postfach 27  
4013 Basel

## Grundsätzliches

Der Basler Appell gegen Gentechnologie fordert ein **verfassungsrechtlich verankertes Verbot für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen in der Schweiz**. Eine Verordnung zur Koexistenz wie auch die vorgeschlagene Revision des Gentechnikgesetzes lehnen wir daher ab. Aus diesem Grund verzichten wir auch auf eine Stellungnahme zu einzelnen Punkten in den vorgelegten Entwürfen.

Der Basler Appell gegen Gentechnologie verweist auf die Stellungnahme von BioSuisse, die wir in wesentlichen Teilen unterstützen.

### Begründung:

Wir nehmen mit grossem Erstaunen zur Kenntnis, dass die Änderung des GTG und die Koexistenzverordnung vorgelegt werden, obwohl das Parlament soeben mit grossem Mehr die Verlängerung des Anbau-Moratoriums beschlossen und gleichzeitig bis Mitte 2016 einen Bericht verlangt hat, welcher es erlaubt, Kosten und Nutzen von eventuellen Koexistenz-Regeln korrekt abzuwägen. Ausserdem scheint untergegangen zu sein, dass die Schweizer Landwirtschaft unter der Federführung des BLW eine Qualitätsstrategie verabschiedet hat, in der sich die ganze Branche auf den Verzicht auf Gentechnik geeinigt hat.

Die vorgeschlagene Revision des GTG hat aus unserer Sicht deshalb den Charakter einer «Phantom-Vorlage». Es wird der Vollzug für eine Produktionsform vorbereitet, die die Bevölkerungsmehrheit nicht wünscht und von der die Landwirtschaft keinen Nutzen erwartet.

*Materiell* fehlt die Notwendigkeit für diese GTG-Revision. GVO bringen für die Schweizer Landwirtschaft weder einen wirtschaftlichen noch einen ökologischen Nutzen. Ausserdem hält auch das NFP 59 fest, dass entlang der ganzen Produktionskette kein Recht auf Verunreinigung besteht.

Aus *juristischer* Sicht wird die Moratoriumsverlängerung neu in der Agrarpolitik geregelt. Eine mehrmalige Verlängerung im Rahmen der Agrarpolitik ist jederzeit möglich. Es besteht also kein Grund, eine Koexistenzvorlage zu unterbreiten. Die Ergebnisse aus dem NFP 59 sind für eine Beurteilung der Machbarkeit von Koexistenz nicht ausreichend. Dies betrifft auch die Tatsache, dass weder über die Kosten der Produktion ohne Gentechnik (Bio, Bio Suisse und IP Suisse) noch über die Kosten der nachgelagerten Ketten für die Schweiz Zahlen vorliegen.

Anhand der Information aus dem vom Parlament verlangten Bericht müssen die notwendigen politischen Diskussionen in aller Ernsthaftigkeit geführt werden, bevor legiferiert wird.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass mit dem Artikel zur Wahlfreiheit im Lebensmittelgesetz der Bevölkerung das Recht zusteht, darüber zu befinden, welche Nahrungsmittel in der Schweiz produziert, verarbeitet und konsumiert werden sollen.

Europaweit lehnen Produzenten, Verarbeiter, Handel und KonsumentInnen in allen Befragungen die aufwändige und riskante Einführung von GVO-Produkten mit deutlicher Mehrheit ab.

Der Basler Appell gegen Gentechnologie fordert deshalb **ein klares Verbot des Inverkehrbringens von gentechnisch veränderten Organismen**. Für ein definitives Verbot ist gemäss NFP 59 eine ausreichende, geänderte Verfassungsgrundlage nötig. Der Bundesrat ist daher angehalten zu prüfen, wie die bestehenden Verfassungsgrundlagen in diesem Sinne ausgelegt bzw. angepasst werden müssen.

### **Verfassung: Verbot oder Moratorium ist möglich**

Das NFP 59 zieht unter anderem den Schluss, dass regionale Koexistenzverordnungen entweder gar nicht existieren oder zu wenig lang in Kraft sind, um beurteilen zu können, ob sie sich bewährt haben. Somit stellt sich die Frage, warum ausgerechnet die Schweiz mit ihrer kleinräumigen Landwirtschaft in der Lage sein soll, entsprechende Koexistenzregeln aufzustellen und durchzusetzen. Der Basler Appell gegen Gentechnologie ist der Auffassung, dass eine Koexistenz in der Schweiz nicht möglich ist.

Die Notwendigkeit einer Koexistenz ergäbe sich gemäss NFP 59 vor allem aus dem Begriff der Wahlfreiheit. Dieser findet sich selber nicht in der Verfassung, sondern wird zur Hauptsache aus der Wirtschaftsfreiheit (Art. 94 BV) abgeleitet. Eine ganze Reihe von weiteren Artikeln wird zitiert, um die Wahlfreiheit sofort wieder erheblich einzuschränken: Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Schutz der Gesundheit etc. Gleichzeitig wird im NFP 59 festgestellt, dass das in der Verfassung sehr hoch gewichtete Eigentumsrecht sehr stark verletzt werden kann. So wird zwar ein Bio-, Suisse Garantie- oder IP-Landwirt entschädigt, wenn sein Erntegut durch GVO über den Grenzwerten verunreinigt ist. Die Beweislast Versäumnisse liegt aber bei ihm. Wenn eine Region z.B. mit AOC- oder Bioprodukten generell durch einen GVO-Skandal Verluste erleidet, können Betroffene nicht entschädigt werden.

Für den Basler Appell gegen Gentechnologie ist unter diesen Gesichtspunkten unverständlich, dass die Verlängerung des Moratoriums oder ein Verbot der Gentechnik im Rahmen des NFP 59 nicht ernsthaft geprüft wurde.

Nach unserer Auffassung lässt sich schon allein aus dem Landwirtschaftsartikel 104 ohne weiteres sowohl eine nachhaltige Landwirtschaft als auch die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit und ergo auch der Wahlfreiheit ableiten.

- Abs. 1 verlangt eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Landwirtschaft. Nachdem sich alle nachhaltigen Labels ohne GVO profilieren und am Markt Erfolg haben, widerspricht die Einführung von GVO der Absicht des Landwirtschaftsartikels.
- Abs. 2 will ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit die Förderung der bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe. GVO werden heute zur Hauptsache in der industriellen Landwirtschaft auf gigantischen Betrieben eingesetzt, siehe USA oder Brasilien. Kleinbetriebe werden dadurch verdrängt.
- Abs. 3 postuliert multifunktionale Betriebe. Wo GVO eingesetzt werden, werden die Fruchtfolgen eintöniger, die Produktion reduziert sich auf «cash crops» und die

Konkurrenz unter den Betrieben wächst. Nicht-GVO-Betriebe sind die Verlierer.

Die politische Debatte der Agrarpolitik 2014-2017, welche ja auf dem Art. 104 basiert, hat eine Weiterführung des Moratoriums ergeben.

- Die Weiterführung des Moratoriums oder ein gänzlich Verbot von GVO in der Schweizer Landwirtschaft lässt sich nach unserer Auffassung aus der Verfassung und dem Landwirtschaftsgesetz ableiten.
- Entsprechende Betrachtungen fehlen im Rahmen des NFP 59. Diese Lücke muss geschlossen werden.

#### – **WTO-Vorgaben**

Unter Berufung auf die WTO wird behauptet, die Schweiz müsse ihre Märkte für GVO-Produkte aufgrund von internationalen Handelsverpflichtungen öffnen. Nachdem die Doha-Runde zur Integration der Landwirtschaft ins WTO-System aus guten Gründen seit vielen Jahren stockt, erscheint diese Forderung als ziemlich gewagt. Schweizer et al.<sup>1</sup> zeigen im Rahmen des NFP 59 darüber hinaus auf, dass international umstritten ist, ob GVO- und Nicht-GVO-Produkte als «like products» gelten können. Nur solche wären als Konkurrenz zu gleichartigen inländischen Produkten zugelassen. Und selbst in diesem Fall gebe es Rechtfertigungsgründe, welche eine Ungleichbehandlung trotzdem erlauben könnten.

- Es besteht auf lange Sicht kein Zwang seitens der WTO, GVO-Produkte auf dem Schweizer Markt zuzulassen.
- Selbst unter WTO-Bedingungen können GVO-Produkte von den Märkten ferngehalten werden.

#### **Fazit:**

Die Schweiz ist umgeben von Staaten, die der Gentechnik skeptisch gegenüber stehen. Sämtliche benachbarten Provinzen Italiens und alle Regionen Frankreichs, Vorarlberg und Baden-Württemberg haben die Charta von Florenz unterschrieben. Der Basler Appell gegen Gentechnologie sieht keinen Grund, warum sich die Schweiz von der Gentechnikfreiheit verabschieden sollte. Vielmehr kann die Schweizer Landwirtschaft durch gentechnikfrei hergestellte Produkte als Qualitätsmerkmal im internationalen Vergleich punkten.

Die bisher eingeführten GVOs bringen weder einen ökonomischen noch einen ökologischen Vorteil. Sie dienen nur der Vergrößerung der Gewinnmarge von Saatgutmultis und Agrarkonzernen, die den Markt kontrollieren. LandwirtInnen geraten in Abhängigkeit. Die Versprechen der Gentechindustrie haben sich nicht erfüllt. GVOs können weder die Welternährung sichern, noch bieten sie irgend einen anderen Vorteil für LandwirtInnen, VerbraucherInnen oder die Umwelt. Im Gegenteil: Es hat sich gezeigt,

---

1

□ Rainer J. Schweizer, Isabelle Wildhaber, David Rechsteiner, 2012, *Vorschläge für eine Schweizer Koexistenzordnung*. In: *Schriften zum Recht des ländlichen Raums*, Band 6.

dass durch die Bildung von Resistenzen immer mehr Pestizide und Ackergifte eingesetzt werden müssen. Die Ernteerträge sind nicht gestiegen.

Die Risikoforschung wird sträflich vernachlässigt. Eine unabhängige Forschung ist nur an wenigen ausgesuchten Instituten möglich. Allerdings zeigen die unabhängigen Studien, dass die Risiken, vor allem was die Langzeitauswirkungen auf Umwelt und Gesundheit von Mensch und Tier angeht, bisher unterschätzt wurden oder gar nicht erst berücksichtigt worden sind. Allein die Auswirkungen bestimmter Ackergifte auf die Bienenpopulation und andere Insekten sollten schon zu denken geben.

Dass man nun glaubt, mit minimalsten Abständen in der kleinräumigen Schweizer Landwirtschaft eine Koexistenz durchsetzen zu können, ist fragwürdig. Die in der Vorlage angegebenen Isolationsabstände sind unwissenschaftlich und unseriös. Alle bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Abstände von wenigen Metern nicht vertretbar sind.

**Der Basler Appell gegen Gentechnologie wiederholt daher die Forderung nach einem verfassungsrechtlich verankerten Verbot des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Organismen in der Schweiz.**